POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN
ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Gericht des Seebezirks BGSEE
Tribunal de l'arrondissement du Lac TRLA

Strafgericht
Tribunal pénal

Schlossgasse 2, Postfach 124, 3280 Murten

SESPP
20 SEP. 2021

Dossiernummer: 65 2020 4

Sitzung vom 21. Juli 2021

Strafgericht des Seebezirks

Angelegenheit	**Daniel SEEWER**	
Besetzung	Präsident:	Peter Stoller
	Beisitzer:	Cilette Marchand, Miriam Deuble, Eric Delley, Daniel Bächler
	Gerichtsschreiberin:	Anna Schwaller
	Gerichtsweibel:	Christian Guisolan
Erschienen	**Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg**, vertreten durch Liliane Hauser, Liebfrauenplatz 4, Postfach 1638, 1701 Freiburg, **Anklage**	
	Daniel Seewer, geboren am 2. November 1966 in Bern BE, von Gsteig BE, ledig, Hilfsarbeiter, zurzeit inhaftiert in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Pöschwies, Roosstr. 49, in 8105 Regensdorf, **Verurteilter**, verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Jürg KRUMM, Zürich	
	Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe des Kantons Freiburg, Rte d'Englisberg 3, 1763 Granges-Paccot, **Antragsteller**	
Gegenstand	Anordnung einer Verwahrung gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB	
	Antrag des Amtes für Justizvollzug und Bewährungshilfe des Kantons Freiburg vom 18. Oktober 2019	

Der Präsident erklärt um 14:05 Uhr die Sitzung für eröffnet.

Vorfragen

Der Beschuldigte bestätigt die vorstehenden Personalien.

Der Präsident gibt die Zusammensetzung des Gerichts bekannt

Die Akten wurden bei den Beisitzenden in Zirkulation gesetzt.

Über den Antrag auf Erstellung eines weiteren Gutachtens wird vor Abschluss des Beweisverfahrens entschieden werden.

Es stellen sich keine weiteren Vorfragen.

Beweisverfahren

Das Beweisverfahren wird eröffnet.

Daniel SEEWER erklärt, über den Gegenstand des Strafverfahrens und die Eigenschaft, in der er einvernommen wird, informiert zu sein. Art. 113 StPO wird ihm vorgelesen.

Wissen Sie, warum Sie hier sind?

Ja, weil die Behörden mich verwahren wollen.

Wie geht es Ihnen gesundheitlich?

Zurzeit geht es mir nicht so gut, mir wurde sehr übel bei der Autofahrt. Die Zugfahrt war in Ordnung, aber bei der Autofahrt musste ich mich übergeben. Ich habe noch nicht gegessen seit heute Morgen, um 08:00 Uhr, nur Wasser getrunken. Ich habe auch keine Zigarette mehr rauchen können seit heute früh.

Allgemein muss ich Blutdrucksenker und Blutverdünner sowie Medikamente wegen der Knochendichte nehmen. Sonst geht es mir gesundheitlich gut.

Sind Sie nach wie vor in der JVA Pöschwies inhaftiert?

Ja.

Wie sieht Ihr Tagesablauf aus?

Ich habe die Ausbildung zum Metallbauer gemacht und kann jetzt auch wieder als solcher arbeiten. Ich arbeite von 07:20 Uhr bis 11:40 und 13:30 bis 16:45 Uhr.

Ich spiele jeden Dienstagabend Badminton. Alle 14 Tage kann ich am Freitag begleitet im Internet surfen. Ansonsten bin ich am Abend auf meiner Zelle, die Türen sind offen bis 19:45 Uhr. Manchmal kommen die anderen Kollegen vorbei um Zigaretten zu holen oder einen Kaffee zu trinken.

Gehen Sie in der Anstalt noch einer Therapie nach?

Ja, ich wollte trotz dem Entscheid weitermachen. Im Normalvollzug konnte ich die Therapie mit Herrn Bischof, meinem früheren Therapeuten, weitermachen. Das war alle 14 Tage und im Moment ist das unterbrochen.

Erhalten Sie nach wie vor regelmässig Besuche von Ihrer Mutter und Ihren Schwestern? Von weiteren Personen?

In Pöschwies kommt jeden Mittwoch abwechslungsweise meine Mutter oder meine Schwestern vorbei. Sie wechseln sich ab. In Thorberg war das nicht möglich.

Wie sieht es mit Alkohol- und Drogenkonsum aus?

Seit dem Jahr 2008 auf dem Thorberg konsumiere ich weder Drogen noch Alkohol. Alle Teste waren negativ. Selbst als ich Cannabis von einem Mitinsassen erhalten habe, habe ich nicht geraucht, weil ich nicht wieder anfangen wollte. Für solche Fälle ist es gut, wenn man mit einem Therapeuten darüber sprechen kann.

Ich lehne immer ab, wenn mir jemand Cannabis anbietet. Es bringt mir nichts, wenn ich wieder anfange zu kiffen. Ich will an mir arbeiten und auch in Zukunft nicht trinken.

Auf meinen begleiteten Ausgängen trinke ich ebenfalls keinen Alkohol. Zum Beispiel durfte ich zu Weihnachten zu meinen Schwestern, dort wurde kein Alkohol serviert und sie haben auch keinen getrunken.

Haben Sie Kenntnis vom Gutachten von Prof. Dr. Hiersemenzel vom 25. April 2018?

Ja.

Haben Sie das gesamte Gutachten gelesen?

Nein, nicht ganz.

Wurden Sie von Prof. Dr. Hiersemenzel persönlich begutachtet?

Ja.

Wie viele Sitzungen haben stattgefunden?

Das waren meines Erachtens drei Sitzungen.

Ist Ihnen an diesen Sitzungen mit Prof. Dr. Hiersemenzel etwas Spezielles aufgefallen, zum Beispiel im Vergleich zu Sitzungen bei anderen Gutachtern?

Ich habe vorher ein positives Gutachten erwartet, weil es in Pöschwies so gut gelaufen ist.

An den Sitzungen selber hatte ich kein gutes Gefühl, weil dort auch Delikte angesprochen wurden, für die ich schon lange bestraft wurde. Ich finde, wir haben zu wenig über die aktuellen Entwicklungen gesprochen; nur über die Vergangenheit.

Die Angestellten und Therapeuten in der FPA haben für mich nicht nur begleitete Ausgänge, sondern sogar begleitete Urlaube beantragt. Es wurde dann Antrag gestellt, bei der einweisenden Behörde. Diese hat dann das Gutachten in Auftrag gegeben, das negativ ausgefallen ist.

Auf Vorhalt Gutachten Prof. Dr. Hiersemenzel:

Was sagen Sie dazu, dass Prof. Dr. Hiersemenzel keine therapeutischen Fortschritte seit dem letzten Gutachten von Dr. Vettiger aus dem Jahre 2013 festgestellt haben will (Ordner III, pag. 8191 verso)?

Ich habe aufgehört, Alkohol zu konsumieren und zu kiffen. Ich bin offener und ehrlicher geworden in dieser Zeitspanne. Wäre ich nicht therapierbar, hätten doch die Angestellten auf der FPA die Therapien schon vorher abgebrochen und nicht Antrag auf begleiteten Urlaub gestellt. Das sind ja ebenfalls professionelle Leute.

Was sagen Sie dazu, dass Sie ein Einzelgänger seien und wenig Interesse an gemeinschaftlichen Aktivitäten auf der FPA hätten (Ordner III, pag. 8190)?

Sexualstraftäter sind allgemein nicht sehr akzeptiert im Vollzug. Das ist auch auf der FPA so. Ich bin seit 1997 in Haft, das verändert einen Menschen. Man gewöhnt sich daran, am Abend alleine auf der Zelle zu sein.

Es ist aus meiner Sicht nicht so schlimm, Einzelgänger zu sein. Wenn mich jemand um Hilfe bittet, sage ich immer ja.

Auf Vorhalt Deliktsliste: Was sagen Sie dazu, dass Sie seit dem Jahre 1977 Delikte begangen haben?

Das ist schwierig heute zu sagen, wieso und warum ich das damals gemacht habe.

Wieso haben Sie trotz Inhaftierung und trotz Therapie auf dem Freigang im Jahre 2005 delinquiert?

Ich war damals in Sankt Johansen und habe eine Ausbildung als Polytechniker gemacht in Solothurn. Ich habe damals am Mittag in einer Drogenbeiz regelmässig Alkohol konsumiert.

Ich war damals auch in eine Kollegin verliebt, sie hat diese Liebe aber nicht erwidert. Ich war dann zu ihrer Hochzeit eingeladen. Ich dachte das würde gehen und bin mit meiner Mutter hingegangen. Es war aber sehr hart für mich.

Nach der Hochzeit bin ich zurück in die Stadt Bern und in die Beiz "Casa Marcello", in dem ich früher auch gearbeitet habe. Ich habe dort viel Alkohol konsumiert. Danach hatte ich Lust auf Sex, aber kein Geld mehr.

Es ist schlimm, was ich gemacht habe. Sie hat sich gut verteidigt.

Was muss passieren, dass Sie nach einer Entlassung aus der JVA keine Sexual- oder andere Delikte mehr ausüben werden?

Ich will keine Delikte mehr begehen und ich werde keine Delikte mehr begehen. Ich schädige die Opfer, meinen Schwestern und mich selber. Ich will nicht mehr lebenslänglich im Gefängnis sein. Im Strafvollzug gibt es auch gute Tage, aber man fühlt sich auch sehr schlecht. Heute durfte ich

nicht mal entscheiden, ob ich eine Zigarette rauchen kann oder nicht – so sehr bin ich fremdbestimmt.

Beim kleinsten Delikt, würde ich wieder in Haft versetzt. Ich will das nicht mehr.

Ich bin mir bewusst, dass ich draussen Hilfe von meinen Schwestern und/oder von einem Therapeuten brauche.

Man muss lernen, offen und ehrlich zu sein.

Wären Sie bereit, sich einer weiteren Therapie zu unterziehen?

Ja gerne.

Haben Sie etwas beizufügen?

Nein. Ich bitte Sie, mir zu glauben, dass ich nicht rückfällig werde. Ich kann das nur beweisen, wenn ich Ausgänge und Urlaube bekomme und irgendwann entlassen werde.

Staatsanwaltschaft:

Keine Fragen.

Rechtsanwalt Dr. Krumm:

Wären Sie auch bereit, sich in einer anderen Institution bspw. die JVA Deitingen therapieren zu lassen?

Ja.

Unterschrift Daniel SEEWER

Die Sitzung wird von 14:50 Uhr bis 15:05 Uhr unterbrochen.

Es werden keine weiteren Fragen und Beweisanträge gestellt. Das Beweisverfahren wird unter Vorbehalt des schriftlichen Entscheides über den Antrag von Rechtsanwalt Krumm über ein Gutachten geschlossen.

Parteivorträge

Die Staatsanwältin hält ihren Parteivortrag und beantragt was folgt:

1. *Es sei kein neues Gutachten zu erstellen.*
2. *Für Daniel SEEWER sei die Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB anzuordnen*
3. *Die Kosten des Verfahrens seien in Anwendung von Art. 426 StGB Daniel SEEWER aufzuerlegen.*

Rechtsanwalt Krumm hält seinen Parteivortrag und beantragt:

1. *Der Antrag auf Anordnung der Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB sei abzuweisen.*
2. *Es soll eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB angeordnet werden.*
3. *Sprechender soll als amtlicher Verteidiger eingesetzt.*
4. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.*

Dem Beschuldigten wird Gelegenheit gegeben, vom Recht auf das letzte Wort Gebrauch zu machen. Daniel Seewer äussert sich abschliessend.

Die Verteidigung und Staatsanwaltschaft erklären sich damit einverstanden, dass der Entscheid schriftlich eröffnet wird.

Die Sitzung wird um 16:20 Uhr geschlossen.

Die protokollführende Gerichtsschreiberin und der verfahrensleitende Präsident bestätigen die Richtigkeit des Protokolls.

Peter Stoller
Präsident

A Schwaller
Anna Schwaller
Gerichtsschreiberin

Empfänger
—
- Daniel SEEWER, Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Regensdorf (eingeschrieben)
- Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Regensdorf (eingeschrieben)
- RA Dr. Jürg Krumm (eingeschrieben)
- Staatsanwaltschaft (in zweifacher Ausfertigung, eingeschrieben)
- JVBHA (einfache Post, zH X.Orsini und L. Tanner)

POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN
ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Gericht des Seebezirks BGSEE
Tribunal de l'arrondissement du Lac TRLA

Strafgericht
Tribunal pénal

Schlossgasse 2, Postfach 124, 3280 Murten

Dossiernummer: 65 2020 4

Urteil vom 21. Juli 2021

Strafgericht des Seebezirks

Besetzung	Präsident:	Peter Stoller
	Beisitzer:	Cilette Marchand, Miriam Deuble, Eric Delley, Daniel Bächler
	Gerichtsschreiberin:	Anna Schwaller
Parteien	**Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg**, vertreten durch Liliane Hauser, Liebfrauenplatz 4, Postfach 1638, 1701 Freiburg, **Anklage**	
	Daniel Seewer, geboren am 2. November 1966 in Bern BE, von Gsteig BE, ledig, Hilfsarbeiter, zurzeit inhaftiert in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Pöschwies, Roosstr. 49, 8105 Regensdorf, **Verurteilter**, verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Jürg KRUMM, Zürich	
	Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe des Kantons Freiburg, Rte d'Englisberg 3, 1763 Granges-Paccot, **Antragsteller**	
Gegenstand	Anordnung einer Verwahrung gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB	
	Antrag des Amtes für Justizvollzug und Bewährungshilfe des Kantons Freiburg vom 18. Oktober 2019	

I. Prozessgeschichte

1. Mit Urteil des Kriminalgerichts des Seebezirks vom 15. September 1997 wurde Daniel SEEWER wegen zweifacher Vergewaltigung, sexueller Nötigung, mehrfachem Diebstahl, Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, wiederholtem Entwenden eines Fahrzeugs zum Gebrauch, Fahrens in fahrunfähigem Zustand sowie Fahrens ohne Führerausweis zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt, wobei der Strafvollzug zugunsten der Verwahrung in Anwendung von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 a StGB aufgeschoben wurde (Ordner 2/9, pag. 1018-1102).

2. Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 16. Oktober 2009 wurde Daniel SEEWER wegen qualifizierter sexueller Nötigung, versuchter schwerer Körperverletzung sowie Irreführung der Rechtspflege zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt. Zudem wurde in Anwendung von Art. 59 StGB eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet (Ordner 1/9, pag. 1338-1373).

3. Die Verwahrung vom 15. September 1997 wurde mit Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 25. Juni 2010 überprüft. Anstelle der altrechtlichen Verwahrung wurde eine stationäre therapeutische Massnahme in Anwendung von Art. 59 StGB angeordnet (Ordner 1/9 pag. 1276-1287).

4. Am 10. September 2013 erstellte med. pract. Ramon Vettiger ein forensisch-psychiatrisches Gutachten (Ordner 4/9, pag.3668-3563).

5. Mit Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 17. Juni 2015 wurde die stationäre therapeutische Massnahme um fünf Jahre verlängert.

6. Am 25. April 2018 erstellte Prof. Dr. Hiersemenzel ein Prognose- und Verlaufsgutachten.

7. Mit Entscheid vom 18. Oktober 2019 beantragte das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe des Kantons Freiburg (JVBHA) beim Strafgericht des Seebezirks die Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme infolge Aussichtslosigkeit gemäss Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB und beantrage die Verwahrung nach Art. 62c Abs. 4 StGB (pag. 17 ff.).

8. Mit Schreiben vom 18. November 2019 beantragte Daniel SEEWER die Fortsetzung der Therapien sowie des materiellen Settings der stationären therapeutischen Massnahme (pag. 81).

9. Die von Daniel SEEWER gegen die Aufhebung der therapeutischen Massnahme erhobene Beschwerde wurde mit Urteil des Kantonsgerichts Freiburg vom 22. Juni 2020 (601 2019 210 + 211) abgewiesen und die Aufhebung der therapeutischen Massnahme bestätigt (pag. 98 ff.).

10. Dies wurde mit Urteil des Bundesgerichts 6B_975/2020 vom 14. Oktober 2020 bestätigt.

11. Die Justizvollzugsanstalt Pöschwies liess dem Strafgericht des Seebezirks am 2. Juni 2021 einen Vollzugsbericht zukommen (pag. 169 ff.).

12. Am 9. Juni 2021 ging dem Gericht die Stellungnahme von Daniel SEEWER zum Antrag auf Verjährung zu (pag. 200 ff.).

13. Das JVBHA nahm dazu mit Schreiben vom 1. Juli 2021 Stellung (pag. 214).

14. Die Staatsanwaltschaft reichte ihre Stellungnahme am 5. Juli 2021 ein (pag. 215).

15. An der Sitzung des Strafgerichts vom 21. Juli 2021 war Daniel SEEWER persönlich anwesend und wurde befragt. Anschliessend hielten die Staatsanwaltschaft und Rechtsanwalt Krumm ihre Parteivorträge. Der Beschuldigte äusserte sich abschliessend und erklärte sich, wie auch die Staatsanwaltschaft, mit einer schriftlichen Eröffnung des Entscheides einverstanden (pag. 220 ff.).

II. Formelles

1. Eine stationäre therapeutische Massnahme kann bei gegebenen Voraussetzungen nach Art. 59 Abs. 4 StGB verlängert werden. Liegen ihre Voraussetzungen nicht mehr vor, ist sie zu beenden. Die Kompetenzen sind nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers diesbezüglich zweigeteilt (BGE 141 IV 49 E. 2.6). Erweist sich die Massnahme als zweck- und aussichtslos, hebt sie die Vollzugsbehörde nach Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB auf. Dieser Entscheid ist anfechtbar mit Beschwerde an das Kantonsgericht Freiburg (Art. 74 Abs. 3 SMVG). Vorliegend wurde die von Daniel SEEWER erhobene Beschwerde mit Urteil des Kantonsgerichts Freiburg vom 22. Juni 2020 (601 2019 210 + 211) abgewiesen und die Aufhebung der therapeutischen Massnahme bestätigt (pag. 98 ff.). Dies wurde mit Urteil des Bundesgerichts 6B_975/2020 vom 14. Oktober 2020 bestätigt.

2. In einem zweiten Schritt entscheidet das Sachgericht über die Konsequenzen der Aufhebung, das heisst unter anderem darüber, ob der Betroffene gegebenenfalls nachträglich zu verwahren ist (Art. 62c Abs. 4 i. V. m. Art. 64 Abs. 1 StGB). Es handelt sich dabei um einen selbständigen nachträglichen Entscheid i. S. v. Art. 363 ff. StPO. Nach Art. 157 Abs. 1 JG trifft die betreffende Richterin oder der betreffende Richter auch die selbständigen nachträglichen Entscheide; bei einem Urteil einer Kollegialbehörde ist deren Präsidentin oder Präsident dafür zuständig. Das Strafgericht des Seebezirks ist demnach vorliegend zuständig, über die Anordnung der nachträglichen Verwahrung zu entscheiden.

3. Bis zum entsprechenden Entscheid kann der Betroffene, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, in analoger Anwendung von Art. 221 und 229 StPO in Sicherheitshaft genommen werden (BGE 137 IV 333 E. 2). Die Sicherheitshaft von Daniel SEEWER wurde zuletzt mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 26. März 2021 (Dossier Nr. 100 2021 104) verlängert bis zum 24. September 2021 (pag. 151 ff.).

4. Das Rechtsmittel gegen einen Entscheid wie den vorliegenden ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Beschwerde (BGE 141 IV 396 E. 4.7).

III. Recht

1. Ist bei Aufhebung einer Massnahme, die auf Grund einer Straftat nach Art. 64 Abs. 1 StGB angeordnet wurde, ernsthaft zu erwarten, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verwahrung anordnen (Art. 62c Abs. 4 StGB). Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme,

eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte (Art. 64 Abs. 1 StGB), und wenn auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht (Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB); oder auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht (Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB).

IV. Anlasstaten

1. Daniel SEEWER wurde mit Urteil des Kriminalgerichts des Seebezirks vom 15. September 1997 wegen zweifacher Vergewaltigung, sexueller Nötigung, mehrfachem Diebstahl, Widerhandlung gegen das BetmG, wiederholte Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch, Fahren in fahrunfähigem Zustand und Fahren ohne Führerausweis zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren verurteilt. Zudem wurde eine Verwahrung im Sinne von Art. 43 Abs. 2 aStGB angeordnet. Grund für die Verurteilung waren zwei Vorfälle, die nachfolgend in sehr summarischer Weise geschildert werden. Am 2. Juli 1996 vergewaltigte Daniel SEEWER die körperlich, eventuell geistig behinderte Myriam Schoen. Diese hatte mit ihm in einem Restaurant etwas getrunken, danach waren sie zusammen ausreiten. Daniel SEEWER stieg nach zirka zehn Minuten vom Pferd und half ihr ebenfalls abzusteigen. Nachdem er seine eigene Hose und Unterhose heruntergezogen hatte, zerrte er auch ihre herunter und vergewaltigte Myriam Schoen anschliessend. Daniel SEEWER rannte danach seinem Pferd, das sich zwischenzeitlich losgerissen hatte, nach. Daniel SEEWER hat die Tat gestanden und präzisiert, er sei betrunken gewesen. Am 6. Januar 1997 zwang Daniel SEEWER Sabine Gehri in einem Velounterstand, sein Glied in den Mund zu nehmen. Dies erfüllt den Tatbestand der sexuellen Nötigung. Danach stülpte er ein Präservativ über und drang vaginal in das Opfer ein, nachdem er ihr die Kleider weggerissen hatte. Er steckte ihr dabei zwei Finger in den Rachen, so dass sie nicht schreien konnte und zugleich das Gefühl hatte, ersticken zu müssen. Daniel SEEWER hat auch diese Vergewaltigung gestanden, konnte sich jedoch gemäss seinen Aussagen aufgrund von Alkohol- und Drogenkonsum, nicht mehr an den genauen Tathergang erinnern. (Dossier 2/9 pag. 1018 ff.).

2. Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 25. Juni 2008 wurde Daniel SEEWER der qualifizierten sexuellen Nötigung und der versuchten schweren Körperverletzung, begangen am 8. Mai 2006 zum Nachteil von Sandra Soufi verurteilt. Diese hatte mit ihm auf der kleinen Schanze in Bern vereinbart, dass sie an ihm gegen die Bezahlung von CHF 100.00 den Oralverkehr vollziehen würde. Als Sandra Soufi ihn aufforderte, ihr das Geld zum Voraus zu übergeben, behändigte er aus seiner Tasche ein aufklappbares Messer mit einer ca. handtellergrossen Klinge und hielt dieses entweder mit der Klinge oder mit dem Messerrücken an den Hals, ohne dass diese dabei verletzt wurde. Gleichzeitig bedrohte Daniel SEEWER sie wiederholt mit dem Tod. Daniel SEEWER zwang Sandra Soufi, vor ihm auf die Knie zu gehen und seinen Penis in den Mund zu nehmen, was sie auch tat, während er immer noch das Messer in der Hand hielt. Auf wiederholte Aufforderung von ihr hin, klappte er das Messer schliesslich

zu und steckte es weg. Anschliessend gelang es Sandra Soufi, ihren Pfefferspray zu behändigen und diesen gegen Daniel SEEWER einzusetzen, woraufhin er vorübergehend von ihr abliess und sich einige Meter entfernte. Er kam jedoch mit zügigen Schritten und erhobenem Messer wiederum auf die rücklings am Boden liegende Sandra Soufi zu, beugte sich über sie und versuchte wahllos mehrere Male mit dem Messer auf sie einzustechen, ohne dass es ihm jedoch gelang, sie zu verletzen. Sandra Soufi wehrte sich mit den Händen und Fusstritten, sowie unter nochmaligen Einsetzen des Pfeffersprays und schrie. Daniel SEEWER liess von ihr ab und floh. Im Urteilszeitpunkt hatte Daniel SEEWER die Tat nicht gestanden. Er wurde aufgrund der Beweise dennoch zu einer 5-jährigen Freiheitsstrafe unter Anordnung der Verwahrung verurteilt (Dossier 1/9 pag. 1374 ff.). Am 16. Oktober 2009 hat das Obergericht des Kantons Bern Daniel SEEWER wegen qualifizierter sexueller Nötigung, versuchter schwerer Körperverletzung und Irreführung der Rechtspflege zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt. Anstatt der zuvor ausgesprochenen Verwahrung wurde infolge des Urteils des Bundesgerichts 6B_645/2008 vom 3. Februar 2009 eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 und 3 StGB angeordnet (Dossier 1/9 pag. 1338 ff.).

3. Sowohl dem Urteil des Kriminalgerichts des Seebezirks vom 15. September 1997 als auch dem Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 25. Juni 2008 liegen, neben anderen Delikten, mit Vergewaltigung und der versuchten schweren Körperverletzung Anlasstaten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB vor. Durch diese Taten hat Daniel SEEWER die physische und psychische Integrität von anderen Personen schwer beeinträchtigt. Es liegt mithin mindestens eine Anlasstat i. S. v Art. 64 StGB vor.

V. Gutachten

1. Daniel SEEWER wurde diverse Male begutachtet:

- ab 1977 in einer jugendpsychiatrischen Poliklinik;
- Gutachten psychiatrische Universitätsklinik Bern 1986 (Dr. Stoller und Dr. Ambühl);
- Ergänzendes Gutachten psychiatrische Universitätsklinik Bern 1988 (Dr. Stoller und Dr. Ambühl);
- Ergänzungsgutachten 1991 (Dr. Ambühl);
- Gutachten 1997 (Dr. Rosenow);
- Gutachten 2000 (Dr. Frei und Dr. Mielke);
- Gutachten 2001 (Dr. Kaufmann);
- Gutachten FPD Bern 2002 (Dr. Yasmin und Dr. Mielke);
- Gutachten 2004 (Dr. Caduff);
- Gutachten 2005 (Dr. Zimmermann);
- Prognosegutachten UPK Basel 2009 (Dr. Weissert und Dr. Dittmann);

- Gutachten 2013 (Dr. Vettiger);
- Gutachten 2018 (Dr. Hiersemenzel);
- weitere Therapie-, Verlaufs- oder Vollzugsberichte.

2. Dem psychiatrischen Gutachten von med. pract. Vettiger vom 10. September 2013 sind folgende Diagnosen zu entnehmen (Ordner 4/9 pag. 3668-3563, S. 56): Voyeurismus (ICD-10 F65.3), schädlicher Gebrauch von Alkohol und Cannabis, gegenwärtig abstinent (ICD-10 F10.1), dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.2). Er führt aus, der Deliktmechanismus erkläre sich im Wesentlichen aus der chronifizierten Vergewaltigungsdisposition und der dissozialen Persönlichkeitsstörung des Exploranden. Das Tatverhalten sei somit zum Grossteil als Ausdruck der Persönlichkeitsmerkmale von Daniel SEEWER zu verstehen, und nicht speziellen situativen Tatumständen wie Substanzkonsum oder Frustrationserlebnissen zuzuschreiben (S. 61). Der Gutachter schätzt das Risiko für das Begehen von Sexualstraftaten oder anderen sexuell motivierten Gewaltstraftaten als hoch bis sehr hoch ein (S. 63). Das Gutachten von med. pract. Vettiger ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Es weist keine Widersprüche auf. Das Strafgericht des Seebezirks sieht keinen Grund, an seinen Ausführungen zu zweifeln. Der Gutachter begründet seine Diagnosen überzeugend und überlässt die bereits damals im Raum stehende Frage, ob eine ambulante Massnahme oder eine Verwahrung anzuordnen sei, dem urteilenden Gericht (vgl. S. 77). Der Gutachter war ausreichend dokumentiert (vgl. S. 7-31). Er hat Daniel SEEWER einmal persönlich exploriert und war an Teilen der Formulierung des Gutachtens beteiligt (S. 2). Das Gutachten ist demnach für das vorliegende Verfahren beizuziehen.

3. Massgebend für das vorliegende Verfahren ist jedoch insbesondere das für die Frage der Fortsetzung bzw. Aufhebung der Massnahme von Dr. Hiersemenzel vom 25. April 2018 eigens erstellte Gutachten (Ordner 7/9 pag. 8180-8276). Dieses gilt mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung als aktuell. Massgebend ist demnach nicht allein das Alter des Gutachtens, sondern primär, ob Gewähr dafür besteht, dass sich die Ausgangslage seit der Erstellung des Gutachtens nicht gewandelt hat (BGE 134 IV 246). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Im Anschluss an das Gutachten von Dr. Hiersemenzel vom 25. April 2018 wurde Daniel SEEWER die Möglichkeit gegeben, während eines Jahres die kritischen Themen intensiv therapeutisch zu bearbeiten. Das JVBHA hat danach festgestellt, dass die therapeutischen Bemühungen die Situation des Betroffenen nicht nachhaltig zu verändern vermocht hätten. So sei Daniel SEEWER immer noch nicht bereit gewesen, die verschiedenen Themen vertieft zu bearbeiten und sei ihnen teilweise ausgewichen. Positiv sei festzuhalten, dass er seine Motivation nie komplett verloren und sich seine Stimmung nach der ersten Therapiephase mit der Aufnahme der neuen Brieffreundschaft aufgehellt habe. Dies reiche jedoch nicht aus, um als therapeutischer Erfolg verzeichnet werden zu können. Im Gegenteil müsse festgehalten werden, dass sich die stationäre therapeutische Massnahme als nicht zweckmässig erwiesen und die JVA Pöschwies den Auftrag zur Durchführung an das JVBHA zurückgegeben habe (pag. 28). Die JVA Pöschwies bestätigte dies erneut im Vollzugsbericht vom 2. Juni 2021, in dem es ausführt, die stationäre Massnahme erweise sich nach wie vor als nicht zweckmässig. Eine psychotherapeutische Behandlung könne im aktuellen Zeitpunkt keine positive Wirkung auf die Struktur der Persönlichkeit von Herrn Seewer bzw. auf seine kompensatorischen Strategien in einem

relevanten, rückfallpräventiven Ausmass erzeugen (pag. 179). Es liegen demnach keine Therapieberichte vor, die eine Verbesserung bzw. Veränderung der Situation seit dem von Dr. Hiersemenzel am 25. April 2018 erstellten Gutachten zeigen würden.

4. Dem Gutachten von Dr. Hiersemenzel vom 25. April 2018 sind folgende Diagnosen zu entnehmen (S.128): narzisstische Persönlichkeitsstörung (ICD10: F60.8), mit starken dissozialen und impulsiven Anteilen sowie Psychopathy in hoher Ausprägung und ausgeprägte Misogynie, schwere komplexe sexuelle (multiple Devianz) mit pädophilen, voyeuristischen, sadistischen und Opfer erschreckenden Anteilen (ICD10: F65.6). Der Gutachter hält fest, dass sich seit der letzten Begutachtung von Daniel SEEWER vom 10. September 2013 keine therapeutischen Fortschritte in den für die Prognose wesentlichen Bereichen feststellen lassen würden (Gutachten S. 171). Insgesamt seien die Therapieerfolge in allen entscheidenden Bereichen sehr gering und für das, was eigentlich bei einem Hochrisikotäter, der gelockert werden möchte, erwartet werden müsse, viel zu klein ausgefallen (Gutachten, S. 175). Ob beim Exploranden noch bedeutsame Fortschritte würden erzielt werden können, sei sehr zu bezweifeln (Gutachten, S. 176). Im gegenwärtigen Stand der psychiatrischen, psycho- und sozialtherapeutischen und pädagogischen Verfahren, müsse die Kombination der vorliegenden Störungen als nicht behandelbar angesehen werde. Die allgemeine Therapiemöglichkeit wird als "sehr ungünstig" eingestuft (Gutachten, S. 161). Der Explorand sei mehr oder weniger durchgängig seit seiner Kindheit in ein fachtherapeutisches Therapieangebot eingebunden. 1997 wieder inhaftiert, sei er nach zunächst haftbegleitender Therapie seit dem Jahr 2000 (erneut) in Einrichtungen untergebracht, die multiprofessionell Therapien im Sinne eines intensiven stationären Settings anbieten würden. Gemessen an den eingesetzten Ressourcen sei der heutige Stand des therapeutisch Erreichten mehr als ernüchternd. Es gebe keinerlei Hinweise, die erhoffen lassen würden, dass mit einer Therapie über weitere 5 bis 10 Jahre bedeutsame Fortschritte zu erwarten seien und die Prognose verbessert werden könnte (Gutachten, S. 176). Die Störungseinsicht erscheine bei Daniel SEEWER in allen wesentlichen Bereichen ungenügend (Gutachten, S. 178). Angesichts der deliktischen Vorgeschichte und der Art und Ausprägung der vorliegenden, unheilbaren Störungen sei der Explorand der kleinen Gruppe von Wiederholungstätern mit einem besonders hohen Rückfallrisiko zuzuordnen (Gutachten, S. 164 f.). Nach Ansicht des Gutachters sei der aktuelle Stand der deliktorientierten Therapie ganz und gar ungenügend. Dies zusammen mit der geringen Störungseinsicht erlaube es dann dem Exploranden auch nicht, sich eine angemessene Strategie und Verhalten zu erarbeiten, um mit Risikosituationen umzugehen. Stattdessen überschätze er, wie auch schon früher, völlig seine Situation und den Stand seiner Therapie, spreche davon, dass die Störungen weg seien, dass das Rückfallrisiko nicht mehr existiere bzw. gering sei, und sehe er sich dann auch auf dem Punkt, in ein betreutes Wohnen entlassen werden zu können. In dieser Situation sei klar, dass er selbst nicht zu einem angemessenen Risikomanagement in der Lage sei. Komme man dann auf die Frage, wieweit dieses Risikomanagement allein von aussen gewährleistet werden könnte, so falle auch diese Beurteilung sehr ungünstig aus (Gutachten, S. 178 f.). Zur Sexualität von Daniel SEEWER und allfälligen Vergewaltigungsfantasien wird ausgeführt, es werde davon ausgegangen, dass aufgrund der Kastration und des dadurch bedingten sehr tiefen Testosteronspiegels die Libido und die Fantasietätigkeit beim Exploranden abgenommen habe. Die psychopathische Kernpersönlichkeit erscheine aber unverändert und es sei bekannt, dass durch eine solche Behandlung die Paraphilien nicht geheilt werden könnten; auch wenn das sexuelle Interesse im Moment reduziert sein dürfte. Dies könne sich aber rasch

ändern, sollte sich der Explorand externes Testosteron zuführen (Gutachten, S. 180). Daniel SEEWER sei manipulativ und nicht durchgängig offen (S. 181).

5. Dr. Hiersemenzel diagnostiziert demnach zusammenfassend im Wesentlichen, dass Daniel SEEWER eine narzisstische Persönlichkeitsstörung mit starken dissozialen und impulsiven Anteilen, Psychopathie in hoher Ausprägung, ausgeprägte Misogynie sowie eine schwere, komplexe, (multiple) sexuelle Devianz mit pädophilen, voyeuristischen, sadistischen und Opfer erschreckenden Anteilen aufweise und aufgrund seines Profils zu den wenigen tatsächlich unbehandelbaren schweren Sexual- und Gewaltstraftätern mit weiterhin sehr hohem Risikopotential gehöre. Die Ausführungen von Dr. Hiersemenzel in seinem Gutachten vom 25. April 2018 sind schlüssig und nachvollziehbar. Innerhalb seines Gutachtens sind keine Widersprüche erkennbar. Das Gericht sieht keinen Anlass, an der gestellten Diagnose und der Rückfallprognostik zu zweifeln. Dr. Hiersemenzel begründet überzeugend, weshalb er zu seinen Schlussfolgerungen kommt. Er macht deutlich, dass der Explorand nach seiner Ansicht ein Hochrisikotäter ist. Er belegt seine Beurteilung zudem mit verschiedenen Prognose- und Risikoinstrumenten. Anhand von Beispielen erläutert der Gutachter, wie er zu den einzelnen Schlussfolgerungen gekommen ist und zeigt auf, dass Daniel SEEWER bisher keine oder nur geringe Therapieerfolge verbuchen konnte. Das Gutachten kann demnach für das vorliegende Verfahren verwendet werden.

6. Daniel SEEWER beantragte in seiner Stellungnahme vom 9. Juni 2021, es sei ein zweites Gutachten anzuordnen. Der Gutachter Hiersemenzel habe offensichtlich ein persönliches Interesse daran, ihn verwahrt zu sehen. Es sei schlicht und einfach realitätsfremd anzunehmen, dass sich alle direkt involvierten Personen hinters Licht würden führen lassen, und dass ein Gutachter, der eine Person zwei, drei Mal für eine kurze begrenzte Zeit sehe, und mit ihr interagiere, die Person besser einschätzen können solle als Erstgenannte. Er sei aufgrund seiner kognitiven Fähigkeiten schlicht nicht in der Lage, eine derartige Manipulationskampagne zu fahren (pag. 200 ff.). Es ist festzustellen, dass Daniel SEEWER diverse Male begutachtet wurde (siehe Auflistung oben). Sodann kommen sowohl das Gutachten aus dem Jahr 2013 von med. pract. Vettiger, als auch das im Jahr 2018 von Dr. Hiersemenzel erstellte Gutachten zum Schluss, dass Daniel SEEWER psychische Störungen und gleichzeitig eine hohe Rückfallgefahr aufweise (siehe oben). Das Bundesgericht hielt in Urteil 6B_975/2020 vom 14. Oktober 2020 zudem fest, das vorliegende Gutachten von Dr. Hiersemenzel vom 25. April 2018 sei eigens für das Verfahren betreffend Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme erstellt worden und gelte damit als aktuell. Daniel SEEWER lege sodann weder eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung dar noch belege er die "in den letzten zweieinhalb Jahren nicht unwesentlichen Fortschritte" (E. 3.4.1). Es seien sodann keine Anhaltspunkte für eine Befangenheit des Gutachters ersichtlich (E. 3.4.2). Mithin hat das Bundesgericht festgehalten, dass das vorliegende Gutachten den Ansprüchen genügt. Es rechtfertigt sich demnach nicht, ein weiteres Gutachten oder gar ein Obergutachten anfertigen zu lassen. Im Übrigen ist festzustellen, dass bei Anordnung einer Verwahrung, die zuständige Behörde auf Gesuch hin oder von Amtes wegen mindestens einmal jährlich, und erstmals nach Ablauf von zwei Jahren prüft, ob und wann der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann (Art. 64b Abs. 1 lit. a StGB); mindestens alle zwei Jahre, und erstmals vor Antritt der Verwahrung, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind und beim Gericht entsprechend Antrag gestellt werden soll (Art. 64b Abs. 1 lit. b StGB).

VI. Psychische Störung / Zusammenhang mit der Tat

1. Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn zusätzlich zur Anlasstat (aufgezählt in Art. 64 Abs. 1 StGB) auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht (Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB).

2. Dem Gutachten von med. pract. Vettiger vom 10. September 2013 sind folgende Diagnosen zu entnehmen (S. 56): Voyeurismus (ICD-10 F65.3), schädlicher Gebrauch von Alkohol und Canabis, gegenwärtig abstinent (ICD-10 F10.1), dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.2) (S. 78). Aufgrund der wiederholt regelwidrigen Verhaltensweisen des Exploranden arbeitete der Gutachter die Psychopathy-Checkliste Revised (PCL-R) nach Hare durch. Er kam zum Schluss, Daniel SEEWER erreiche mit einem Gesamtscore von 17 Punkten einen Wert, der im Vergleich zur Normalbevölkerung etwas erhöht, aber gegenüber der Straftäterpopulation im deutsch-sprachigen Raum durchschnittlich sei. Es bestehe keine Psychopathy. Die dargestellten Werte würden gut die ausgeprägten, klinisch beobachtbaren antisozialen Verhaltensweisen bei etwas geringer ausgeprägtem manipulativen und täuschenden Verhalten des Exploranden repräsentieren (S. 47 ff.). Der Gutachter erwähnt weiter, Daniel SEEWER zeige sich bezüglich des schädlichen Gebrauchs von Alkohol und Cannabis sowie des Voyeurismus einsichtig. Bezüglich der dissozialen Persönlichkeitsstörung bestehe nur teilweise eine Einsicht, da sich der Explorand zwar als Straftäter betrachte, aber die darüberhinausgehenden Dimensionen der festgestellten Persönlichkeitsstörung bislang nicht richtig habe konzeptionalisieren können. Eine chronifizierte Vergewaltigungsdisposition, wie die Gutachter in vorliegendem Fall annehmen würden, streite Daniel SEEWER weitgehend ab – und zwar auch für den Zeitraum vor Beginn der triebdämpfenden Behandlungen (chirurgische Kastration). Diesbezüglich bestehe demnach keine Einsicht. Da Daniel SEEWER betreffend sein letztes Anlassdelikt nicht geständig sei, könne auch der fragliche Sadismus nicht weiter geklärt werden (S. 79). Der Gutachter hält weiter fest, aufgrund der auffällig inkonsistenten Angaben zu Vergewaltigungsfantasien und den wiederholt verübten Vergewaltigungen müsse davon ausgegangen werden, dass Daniel SEEWER eine chronifizierte Vergewaltigungsdisposition aufweise. Damit bestehe ein in der Persönlichkeit verankertes, konstantes, deliktförderliches Persönlichkeitsmerkmal, auch wenn dafür keine diagnostischen Kriterien in psychiatrischen Diagnosemanualen vorliegen würden. Zudem stellt der Gutachter einen fraglichen Sadismus fest. Im Gegensatz zu den Vergewaltigungsdispositionen lasse sich unter den gegeben Umständen das Ausmass des wahrscheinlich vorliegenden Sadismus nicht weiter quantifizieren, was in Anbetracht der langjährigen therapeutischen Bemühungen als Zeichen mangelnder Offenheit von Daniel SEEWER zu werten sei (S. 57). Daniel SEEWER erfüllt gemäss Gutachten die allgemeinen Kriterien einer Persönlichkeitsstörung einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (F60.2 gemäss ICD-10, S. 59 f.) deutlich. So insbesondere die spezifischen Kriterien Nr. 2 (deutliche und andauernde Verantwortungslosigkeit und Missachtung sozialer Normen, Regeln und Verpflichtungen), Nr. 3 (Unvermögen zur Beibehaltung längerfristiger Beziehungen, aber keine Schwierigkeiten Beziehungen einzugehen), Nr. 5 (Unfähigkeit zum Erleben von Schuldbewusstsein oder zum Lernen aus Erfahrungen besonders aus Bestrafung) und Nr. 6 (Neigung, andere zu beschuldigen oder vordergründige Rationalisierungen für das eigene Verhalten anzubieten, durch welches die Personen in einen Konflikt mit der Gesellschaft geraten ist). Gesellschaftliche Normen und Regeln seien für ihn weniger bindend als für die meisten

anderen Menschen. Er neige zu impulsivem Handeln, sei vor allem auf seine eigenen Bedürfnisse bedacht und nehme auf die Bedürfnisse anderer wenig Rücksicht. Das Erzwingen von sexuellen Handlungen stelle für ihn aufgrund der Dissozialität kein Hindernis dar. Ausserdem würden erzwungene sexuelle Handlungen von ihm im Rahmen einer chronifizierten Vergewaltigungsdisposition als besonders erregend erlebt. Dies lasse sich anhand des Tatmusters beschreiben, wobei die dazugehörigen Fantasien von Daniel SEEWER nie detailliert offengelegt worden und somit einer Beurteilung nicht zugänglich seien. Zusammengefasst erkläre sich der Deliktsmechanismus im Wesentlichen aus der chronifizierten Vergewaltigungsdisposition und der dissozialen Persönlichkeitsstörung. Das Tatverhalten sei somit zum Grossteil als Ausdruck der Persönlichkeitsmerkmale zu verstehen und nicht speziellen situativen Tatumständen wie Substanzkonsum oder Frustrationserlebnissen zuzuschreiben (S. 60 f.).

3. Dr. Hiersemenzel seinerseits stellt in seinem Gutachten vom 25. April 2018 folgende Diagnosen: narzisstische Persönlichkeitsstörung (ICD10: F60.8), mit starken dissozialen und impulsiven Anteilen sowie Psychopathy in hoher Ausprägung und ausgeprägte Misogynie, schwere komplexe sexuelle (multiple Devianz) mit pädophilen, voyeuristischen, sadistischen und Opfer erschreckenden Anteilen (ICD10: F65.6) (S. 128). Er weist darauf hin, dass bei Daniel SEEWER seit dem jungen Erwachsenenalter wiederholt und mit etwas unterschiedlichem Vokabular auf die erhebliche schwere Störung im Persönlichkeitsbereich hingewiesen worden und auch schon zu Beginn die schwere Störung der Sexualität thematisiert worden sei (S. 121). Die hohe Selbstbezogenheit und die geringe Bereitschaft, sich an Regeln zu halten, sei kein alleiniges Merkmal der dissozialen Persönlichkeitsstörung, sondern dies finde sich auch explizit bei der narzisstischen Persönlichkeitsstörung, eine Begrifflichkeit, die vor allem für eine tiefgehende Selbstwertproblematik, hohe Selbstbezogenheit und hohe Kränkbarkeit stehe. Die allgemeinen Eingangskriterien einer Persönlichkeitsstörung seien erfüllt: Seit Kindheit und Jugend würden erhebliche schwere und im Verlauf starre Normabweichungen in den Kognitionen, den Affekten und in der Beziehungsgestaltung zu anderen Menschen bestehen. In der Prüfung der spezifischen Persönlichkeitsstörungen dominiert in den Augen des Gutachters die narzisstische Problematik nun so eindeutig, dass er Daniel SEEWER eine narzisstische Persönlichkeitsstörung mit zugleich starken und dissozialen und impulsiven Anteilen diagnostiziert. Schon aus dem klinischen Eindruck heraus erfülle Daniel SEEWER zudem das kriminologische Konstrukt der Psychopathy ganz deutlich (S. 123 f.). Deutlich werde beim Explorandenden zudem eine sexuelle Ansprechbarkeit für Kinder (vorpubertäre Mädchen), die sich wiederholt in unterschiedlichen Altersstufen manifestiert habe und keineswegs als einmaliges "Probierverhalten" oder Auswahl eines Kindes als Gelegenheits- oder Zufallsopfers anzusprechen sei, wie man es manchmal bei dissozialen Tätern antreffen könne. Hier offenbare sich eine sexuelle Devianz, die man Pädophilie nenne. Eine Störung, die Daniel SEEWER im Übrigen heute rückblickend selbst eingestehe, um sie doch gleich als überwunden anzugeben. Weiter zu sehen sei eine stark voyeuristische Komponente, zunächst mit Ausspähen der Schwestern und später dann auch ausser Haus und in verschiedenen Lebensphasen entsprechenden Aktivitäten in Damen Umkleideräumen, Duschen und Toiletten. Schliesslich gebe es eine aggressiv frauenfeindliche Komponente, die schon in der ersten Begutachtung als 20-jähriger als mögliche "sadistische" Teilkomponente angesprochen worden sei. Bei den Vergewaltigungen habe er erkennbar in allen Fällen (ausser bei der ersten Vergewaltigung im Jugendalter, hierzu würden die Akten fehlen, so dass es nicht näher bekannt sei) den Frauen mit dem Tod gedroht. Das Opfer im Jahr 2005 habe berichtet, dass anscheinend gerade die Angst ihn besonders erregt habe. Diese Art der Sexualität sei zu verschiedenen Zeiten geschehen und die sexuell

deviante Ausrichtung sei nicht auf eine, kurze maximal 6 Monate dauernde, allfällige Entwicklungsphase beschränkt. Damit seien die Kriterien erfüllt, von einer Spielart eines sexuellen Sadismus zu sprechen. Zu sehen sei auch, dass sich als Triggerfaktor das Durchbrechen der Intimsphäre der Frauen darstelle. Das Angst-Machen, das Erschrecken und Schockieren, zum Beispiel durch Angriff auf den Hals aber auch durch plötzliches Anfassen an die Brust der Opfer. Dieser Bereich sei bei Daniel SEEWER als eigenständig sexuell stimulierender Faktor zu identifizieren und als weitere sexuell deviante Erlebensbereitschaft zu erfassen (S. 125 f.).

4. Unter dem ICD10 F.60.0 werden schwere Störungen der Persönlichkeit und des Verhaltens der betroffenen Person, die nicht direkt auf eine Hirnschädigung oder -krankheit oder auf eine andere psychiatrische Störung zurückzuführen sind definiert. Sie erfassen verschiedene Persönlichkeitsbereiche und gehen beinahe immer mit persönlichen und sozialen Beeinträchtigungen einher. Persönlichkeitsstörungen treten meist in der Kindheit oder in der Adoleszenz in Erscheinung und bestehen während des Erwachsenenalters weiter. Unter dem ICD-10 65.- werden Störungen der Sexualpräferenz (inkl. Paraphile) erfasst ([https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2018/block-f60-f69.htm], zuletzt abgerufen am 9. August 2021). Daniel SEEWER werden verschiedene Störungen der Persönlichkeit attestiert. Während med. pract. Vettiger vom 10. September 2013 von Voyeurismus ausging, den Sadismus, infolge fehlendem Geständnis der Tat von 2005, aber nicht eindeutig belegen konnte, diagnostiziert Dr. Hiersemenzel eine schwere komplexe sexuelle (multiple) Devianz mit pädophilen, voyeuristischen und sadistischen sowie Opfer erschreckenden Anteilen. Dies nachdem Daniel SEEWER die Tat von 2005 gestanden hatte. Beide Gutachter sind sich mithin einig, dass Daniel SEEWER eine Störung der Sexualpräferenz aufweist. Die Unterschiede zwischen den Gutachten insbesondere in Bezug auf die Pädophilie sind erklärbar: während sich med. pract Vettinger soweit ersichtlich nicht mit diesen Delikten auseinandersetzt, werden diese von Dr. Hiersemenzel herangezogen. In Bezug auf den Sadismus ergeben sich die Unterschiede aus den Akten: beim ersten Gutachten hatte Daniel SEEWER die Tat von 2005, die insbesondere für ein sadistisches Verhalten spricht, noch nicht gestanden, wohl aber bei der neuerlichen Begutachtung durch Dr. Hiersemenzel. Beide Gutachten sind schlüssig und weisen keine Widersprüche auf. Zudem werden die Diagnosen anhand von Beispielen beziehungsweise den Taten erläutert und erklärt, wie die Gutachter zu den einzelnen Diagnosen kommen. Die psychische Störung wird von beiden Gutachtern bejaht, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass (insbesondere mit Blick auf die Frage der "Psychopathy"). Es ist damit erwiesen, dass Daniel SEEWER an einer psychischen Störung leidet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seinen Delikten steht.

VII. Hohe Rückfallgefahr

1. Voraussetzung für die Anordnung der Verwahrung gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB ist eine hohe Rückfallgefahr, wobei eine qualifizierte Gefährlichkeit erforderlich ist (vgl. BGE 140 IV 1 E. 3.2.4).

2. Das (Prognose-) Gutachten erfordert eine umfassende und in sich nachvollziehbare Darstellung des Erkenntnis- und Wertungsprozesses des Sachverständigen. Dazu gehört namentlich die Angabe der von ihm herangezogenen und ausgewerteten Erkenntnismittel sowie der Untersuchungsmethode, deren Auswahl in seinem pflichtgemässen Ermessen liegt. Um die

Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten, hat der Sachverständige im Gutachten umfassend darzulegen, wie und weshalb er zu den von ihm gefundenen Ergebnissen gelangt. Das Gericht hat das Gutachten nach fachwissenschaftlichen Kriterien zu verstehen und zu prüfen. Es muss das Gutachten selbständig beurteilen und darf die Prognoseentscheidung nicht dem Sachverständigen überlassen. Die richterliche Überprüfung des Gutachtens hat sich deshalb nicht nur auf das ermittelte Prognoseergebnis als solches zu beziehen, sondern muss sich auf die Qualität der gesamten Prognosestellung inklusive der vom Sachverständigen allenfalls verwendeten Prognoseinstrumente erstrecken. Das Gericht muss im Ergebnis eine eigenständige Beurteilung des Sachverständigenbeweises im Hinblick auf die Einbeziehung aller für die Begutachtung relevanten Umstände vornehmen, damit es gestützt darauf einen eigenverantwortlichen Entscheid zur Gefährlichkeit treffen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_828/2018 vom 5. Juli 2019 E. 6.2 mit weiteren Hinweisen). Das Bundesgericht anerkennt in seiner Rechtsprechung, dass bei der Begutachtung im Grundsatz Methodenfreiheit besteht. Die Wahl der Methode muss aber begründet sein. Die wissenschaftlichen Standards müssen eingehalten und die Schlussfolgerungen transparent sowie für die Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar dargestellt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_828/2018 vom 5. Juli 2019 E. 6.4 mit weiteren Hinweisen).

3. Bereits im am 10. September 2013 von med. pract. Vettiger erstellten Gutachten, wird das Risiko für das Begehen einer sexuell motivierten Gewaltstraftat in Anbetracht der hohen bis sehr hohen Rückfallgefahr und des lediglich geringen risikosenkenden Effekts der deliktorientierten Behandlung als hoch eingestuft (S. 63). Der Gutachter erwähnt, Daniel SEEWER werde nunmehr seit bald 30 Jahren therapeutisch behandelt. Trotz der mehrfachen bei ihm gestellten psychiatrischen Diagnosen und dem damit absehbar längerdauernden Therapieprozess sei die bisherige Therapiedauer ausserordentlich lang. Man müsse auch konstatieren, dass die therapeutischen Bemühungen bis zum Zeitpunkt des Anlassdeliktes im Jahr 2005 offensichtlich keine Wirkung gezeigt hätten. Er präzisiert, es sei trotz leichten Fortschritten (v. a. verbesserte Frustrationstoleranz und weitgehend angemessenes Vollzugsverhalten) davon auszugehen, dass die dissoziale Persönlichkeitsstörung weiterhin bestehe (S. 63 f.). In Bezug auf den Konsum von Alkohol und Cannabis habe Abstinenz erreicht werden können. Die auf Sexualstrafen ausgerichtete deliktorientierte Therapie habe in wesentlichen Bereichen auch bei erfolgter chemischer und chirurgischer Kastration nicht die gewünschten Behandlungseffekte erzielen können (S. 81). Es bestehe nur eine geringe und damit im Vergleich mit der Ausgangslage kaum veränderte Beeinflussbarkeit (S. 74). Die Berücksichtigung eines allfälligen risikosenkenden Effekts der chirurgischen Kastration führe maximal zu einer geringen bis moderaten Risikoverminderung, wodurch immer noch von einer mindestens moderaten bis deutlichen Rückfallgefahr auszugehen sei. Die deliktorientierte Therapie sei damit auch nach bald sechs Jahren in kastriertem Zustand als weitgehend gescheitert anzusehen. Es bestehe unter den gegebenen Umständen keine Aussicht auf eine Erfolg versprechende deliktorientierte Therapie in Bezug auf das Rückfallrisiko für einschlägige Sexualstrafen (S. 66 f.). Realistische Therapieziele seien eine weitere Stabilisierung der erreichten Therapieeffekte, eine verbesserte Kontrolle impulsiven Verhaltens, weniger häufig gekränkte Reaktionen auf Unpässlichkeiten und verringertes Zuschieben der Schuld eigenen Versagens auf andere. Ebenso sei eine erfolgreiche Behandlung der Substanzproblematik anzunehmen. Die sexuelle Problematik, welche vom Gutachter als chronifizierte Vergewaltigungsdisposition bezeichnet wird und deliktdynamisch die grösste Relevanz aufweise – habe sich hingegen einer deliktorientierten Therapie als nicht zugänglich erwiesen. Veränderungen in diesem Bereich könnten lediglich

durch die chirurgische Kastration eingetreten sein, wobei es dafür in Anbetracht der gegenwärtigen Situation aus Sicht des Gutachters keine ausreichenden Belege gebe (S. 82). Der Gutachter wendet den "sex offender risk appraisal guide (SORAG)" an und stellt fest, Daniel SEEWER erreiche einen Summenwert von 22 Punkten, womit er in die Risikoklasse 7 der insgesamt 9 Risikoklassen falle. Für die Risikoklasse 7 sei eine Rückfallwahrscheinlichkeit für Gewaltdelikte (einschliesslich Sexualdelikte) von 58 % in 7 Jahren und von 80 % innerhalb von 10 Jahren ermittelt worden. Mit 22 Punkten erreiche Daniel SEEWER im Vergleich zur Entwicklungsstichprobe des SORAG Prozentrang 88, was bedeute, dass lediglich 12 % einen höheren Summenwert erzielt hätten (S. 49 f.). Im Prognoseinstrument Static-2002 habe Daniel SEEWER einen Score von 10 Punkten erreicht. Er falle somit in die Risikokategorie mit hohem Rückfallrisiko (S. 50). Gemäss dem forensisch operationalisierten Therapie-Risiko-Evaluations-System (FOTRES), bestehe unter Berücksichtigung der drei Problembereiche "dissoziale Persönlichkeitsstörung", "chronifizierte Vergewaltigungsdisposition" und "Suchtproblematik" sowie der chirurgischen Kastration eine deutliche bis sehr hohe strukturelle Rückfallgefahr für die erneute Begehung von Sexualdelikten an erwachsenen Frauen. Ohne jegliche Veränderung bzw. ohne Therapie oder andere risikosenkenden Massnahmen sei eine langfristige Rückfallfreiheit unwahrscheinlich. Es bestehe langfristig ein ausgeprägtes Rückfallrisiko. Die Behandlungsaussichten seien bei gering ausgeprägter aktueller Beeinflussbarkeit ungünstig und die deliktpräventiven Effekte seien unzureichend ausgeprägt. Es sei nicht von einer relevanten deliktpräventiven Wirkung auf das strukturelle Rückfallrisiko auszugehen (S. 50 ff.). Mit Verweis auf die zu erwartende langjährige Behandlung, in Anbetracht der hohen Rückfallgefahr, der weiterhin bestehenden deliktrelevanten Problembereiche, den Unklarheiten in Bezug auf die Deliktdynamik und der geringen Therapiefortschritte auf der einen Seite sowie der weiterhin vorhandenen Therapiebereitschaft auf der anderen Seite wird festgehalten, dass sowohl die Anordnung einer stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB, als auch die Anordnung einer Verwahrung gemäss Art. 64 StGB der Gesamtsituation in befriedigender Weise Rechnung tragen würde (S. 77).

4. Dr. Hiersemenzel führt in seinem Gutachten vom 25. April 2018 aus, dass mittel- und langfristig unverändert ein sehr hohes Rückfallrisiko erneuter Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Frauen und Kindern bestehe, sowie ein mindestens mittelhohes Rückfallrisiko für schwere, nicht sexuelle Gewalt gegenüber Frauen. Neben Verweis auf die bisher gezeigte Delinquenz sei daran zu erinnern, dass der Gedanke, allenfalls auch einmal eine Frau zu töten, schon sein Leben lang ein Thema von Daniel SEEWER sei. Ein massives Gewalthandeln gegenüber einer Frau müsse dabei gar nicht der Kumulus einer länger geplanten Tat sein, sondern könne sich eine entsprechende Bereitschaft beim Exploranden vermutlich recht schnell entwickeln, wenn Belastungsfaktoren wie Frustration und Zurückweisung zusammenfallen würden. Seine hohe Impulsivität sei jedenfalls schon wiederholt als besonders relevant erkannt worden. Zusammengefasst hält es der Gutachter für wahrscheinlicher, dass der Explorand im Falle bedeutsamer Lockerungen oder Entlassung wieder mit einem schweren Gewalt- oder Sexualdelikt in Erscheinung trete, als dass er dies nicht tue. Das entsprechende Rückfallrisiko sei höher als 50 %. Ein solches Rückfallrisiko könne im Vergleich mit dem Risiko anderer Sexual- und Gewaltstraftäter als weit überdurchschnittlich hoch bezeichnet werden. Es bestehe zudem ein hohes Rückfallrisiko für voyeuristische Taten. Der Gutachterfügt an, er gehe nicht zuletzt aufgrund der stark dissozialen Persönlichkeitsanteile und der hohen Impulsivität bei handkerum gewisser Minderung durch Alterseffekte von einem heute mittelgradigen Risiko anders gelagerter Delinquenz wie Eigentums- oder Verkehrsdelinquenz aus (S. 182 ff.). Der Explorand sei

und bleibe ein Hochrisikotäter. Es sei nicht zu sehen, dass er jemals zum Risikomanagement in der Lage sei und es sei auch nicht zu sehen, dass dies von aussen ausreichend sicher gewahrt werden könne (S. 188). Die Störungseinsicht von Daniel SEEWER erscheine in allen wesentlichen Bereichen ganz ungenügend. Er zeige sich motiviert bezüglich der Fortsetzung der Therapie, erscheine aber doch überwiegend extrinsisch motiviert – nehme er sich selber doch insbesondere nicht als gestört wahr (S. 179). Dr. Hiersemenzel stützt diese Schlussfolgerungen auf unterschiedliche Prognose- und Risikoinstrumente. So führt der Gutachter eine Prüfung auf Psychopathie mittels dem "Psychopathy-Checklist Revised (PCL-R)" durch (S. 147 ff.) und kommt zum Schluss, dass Daniel SEEWER in die zweithöchste Gruppe von 5 Beurteilungsgruppen falle und damit eine "hohe Ausprägung" an Psychopathy ausweise (S. 151). Anschliessend wird das Instrument "static 99" angewendet (S. 151 f.) Dabei handle es sich um ein Verfahren zur Bestimmung des statistischen Rückfallrisikos bei Sexualstraftätern. Es sei das international meist verbreitete und angewandte Verfahren zur Einschätzung der sexuell motivierten Rückfallwahrscheinlichkeit bei verurteilten Sexualstraftätern. Nach Auswertung liege der Explorand mit 9 Punkten in der höchsten Risikokategorie ("hohes Rückfallrisiko"). Zum Vergleich führt der Gutachter aus, in der Ausgangsstichprobe von Sexualstraftätern hätten nur 11 von 1078 Fällen einen Score von 9 Punkten oder höher gehabt (S. 152). Sodann führt der Gutachter eine Untersuchung nach dem "Violence Risk Appraisal Guide – Revised (VRAG-R)" durch. Dabei handle es sich um ein statistisches Verfahren, das entwickelt worden sei mit dem Ziel, gewalttätiges Rückfallverhalten bei Sexualstraftätern sowie bei nicht sexuell motivierten Gewaltstraftätern vorherzusagen. Betreffend Daniel SEEWER stellt der Gutachter fest, dass Risiko für erneute Anklagen und Verurteilungen wegen eines Gewaltdelikts (einschliesslich Sexualdelikten) liege bei Straftätern mit einer vergleichbaren Merkmalskombination innerhalb von sieben Jahren bei 76 % und innerhalb von 12 Jahren bei 87 % (S. 156 f.). Auch gemäss dem "Sex Offender Risk Appraisal Guide" wird Daniel SEEWER eine hohe Rückfallgefahr attestiert. So falle der Explorand mit einem Score von 30 Punkten in die 8. von 9 Risikokategorien, ab 31 Punkten wäre er gar in die 9. Risikokategorie gefallen. In der Ausgangsstichprobe hätten nur 2 % der Täter einen höheren Summenscore ausgewiesen. Die Personen dieser Kategorie der Ausgangsstichprobe zeigten zu 75 % einen Rückfall (erneute Anklage) innert 7 Jahren und zu 89 % innert 10 Jahren (S. 157).

5. Im Vollzugsbericht der JVA Pöschwies vom 2. Juni 2021 wird ausgeführt, nach mehrjähriger Abstinenz und einem deutlich ausgeprägten Problembewusstsein würden die Behandler die Diagnose einer psychischen Verhaltensstörung durch multiplen Substanzgebrauch, schädlichen Gebrauch von Alkohol und Cannabis (ICD-10: F10.1 und F12.1), als hinfällig einschätzen. Obwohl Daniel SEEWER die Abstinenzphase in beschützender Umgebung verbracht habe und eine Erprobung der Suchtmittelabstinenz nicht unter den Bedingungen der offenen Gesellschaft habe antreten können, habe er sich innerhalb der Institutionen, in denen die einschlägigen Drogen zur Verfügung stehen würden, bewähren können. Die Behandler würden an diesem Punkt mit dem Gutachter einiggehen und die Diagnose als hinfällig erachten. Sie fügen in Bezug auf die allgemeine Risikobeurteilung an, die Behandler der FPA gingen unter Berücksichtigung der FOTRES-Kennwerte und deren eigenen klinischen Eindruck von einem hohen bis sehr hohen Rückfallrisiko für "Hands on Sexualdelikte (Allgemein)" aus. Das allgemeine Rückfallrisiko stagniere auf hohem Niveau. Die Werte für das persönlichkeitsbedingte Risikopotential, die aktuelle Beeinflussbarkeit und die Selbstkontrolle hätten sich seit der letzten Berichterstattung nicht verändert (pag. 171 f.).

6. Daniel SEEWER wird demnach von beiden Gutachtern übereinstimmend ein hohes bis sehr hohes Rückfallrisiko attestiert. Dies unter Einbezug mehrerer, unterschiedlicher Prognoseinstrumente bzw. Risikoinstrumente. Die Schlussfolgerungen der Gutachter sind schlüssig und nachvollziehbar. Dr. Hiersemenzel führt mehrmals aus, dass bei Zweifeln am Erfüllen eines Kriteriums vom für den Begutachteten günstigeren Sachverhalt ausgegangen worden sei. Dennoch erzielt Daniel SEEWER bei den Tests stets eine hohe Punktezahl bzw. fällt er in die Kategorien mit hohem bis sehr hohem Rückfallrisiko. Der Methodenpluralismus sowie die zu den jeweiligen Kriterien gemachten Ausführungen führen zu einer plausiblen Attestierung dieses hohen bis sehr hohen Rückfallrisikos. Zudem ist auf die fehlende Störungseinsicht von Daniel SEEWER hinzuweisen. Dieser hat bisher einzig ein Alkohol- bzw. Drogenproblem eingestanden und scheint der festen Überzeugung zu sein, wenn er dieses im Griff hat, auch nicht rückfällig zu werden. Auch an der Sitzung des Strafgerichts des Seebezirks vom 21. Juli 2021 führte Daniel SEEWER auf Nachfrage aus, dass sämtliche Drogentests negativ ausgefallen seien. Entsprechend dieser festen Überzeugung und der fehlenden Störungseinsicht ist den Gutachten auch kein Therapieerfolg mit Ausnahme der Alkohol- und Drogenabstinenz während dem Vollzug, sowie der Kastration, die ihn gesamthaft ruhiger und ausgeglichener mache, zu entnehmen. Aus den Akten ergibt sich zudem, dass Daniel SEEWER selbst in Momenten, in denen er unter Therapie stand, unter anderem auch in der Form der chemischen Kastration, Frauen vergewaltigt hat. Das Strafgericht des Seebezirks erachtet es damit aufgrund des Gesamtbildes, insbesondere der verschiedenen Testergebnisse mit hohen Punktzahlen, der fehlenden Störungseinsicht sowie den bisher begangenen Delikten, als erstellt, dass für Daniel SEEWER eine hohe bis sehr hohe Rückfallgefahr betreffend Sexualdelikte besteht.

VIII. Therapierbarkeit

1. Weitere Voraussetzung für die Anordnung einer Verwahrung gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB ist eine Behandlungsunfähigkeit bzw. Unbehandelbarkeit des psychisch gestörten Täters. Die Verwahrung kann mithin, auch wenn die übrigen Voraussetzungen im Sinne dieser Bestimmungen erfüllt sind, nur angeordnet werden, wenn eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht, d. h. wenn zum Urteilszeitpunkt eine langfristige Nichttherapierbarkeit ausgewiesen ist (BGE 140 IV 1 E. 3.2.4). Eine stationäre Behandlung verlangt vom Betroffenen ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft. An die Therapiewilligkeit zum Zeitpunkt des richterlichen Entscheids dürfen bei der stationären Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB jedoch keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es durchaus aufgrund der psychischen Erkrankung des Betroffenen an der Fähigkeit fehlen kann, die Notwendigkeit und das Wesen einer Behandlung abzuschätzen. Ein erstes Therapieziel besteht daher oft darin, Einsicht und Therapiewilligkeit zu schaffen, was gerade im Rahmen stationärer Behandlungen auch Aussichten auf Erfolg hat. Entscheidend ist, ob beim Betroffenen eine minimale Motivierbarkeit für eine therapeutische Behandlung erkennbar ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1223/2019 vom 27. März 2020 E. 7.2.2 mit zahlreichen Hinweisen).

2. Das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe hat dem Strafgericht des Seebezirks mit Entscheid vom 18. Oktober 2019 den Antrag auf Verwahrung gemäss Art. 62c Abs. 4 StGB ge-

stellt. Das Amt stützt sich dabei insbesondere auf das psychiatrische Gutachten von Dr. Hiersemenzel, den Behandlungsbericht des FPA, den Vollzugsbericht der Direktion der JVA Pöschwies sowie die Stellungnahme der KBSAG. Das JVBHA kommt zum Schluss, Daniel SEEWER habe während über fünf Jahren an einer intensiven Therapie in der JVA Pöschwies teilgenommen. Dem JVBHA sei keine andere Institution bekannt, die in der Deutschschweiz einen vergleichbaren therapeutischen Rahmen im über längeren Zeit geschlossenen Vollzug anbiete. Es sei deshalb nicht zu erwarten, dass die Möglichkeit einer erfolgreichen Weiterführung der Therapie in einer anderen Anstalt bestehe, zumal die geschilderten Probleme nicht mit dem Rahmen der Therapie sondern mit der Person von Daniel SEEWER im Zusammenhang stehen würden. Somit sei davon auszugehen, dass therapeutische Erfolge unabhängig vom Behandlungsort ausbleiben würden, womit nicht von einer vorübergehenden Krise gesprochen werden könne. Das Rückfallrisiko werde trotz der jahrelangen und intensiven Therapie nach wie vor als deutlich bis sehr hoch eingeschätzt, weshalb die Behandlung nicht geeignet scheine, die Begehung von weiteren Straftaten zu verhindern. Die von Daniel SEEWER vorgetragenen Argumente vermöchten daran nichts zu ändern, zumal er nicht überzeugend habe darzulegen vermögen, weshalb er nicht bereit gewesen sei, bestimmte Themen im Rahmen der Therapie vertieft zu behandeln (pag. 28 f.). Gegen diesen Entscheid erhob Daniel SEEWER am 20. November 2019 Beschwerde an das Kantonsgericht und verlangte, unter Kosten- und Entschädigungsfolge, dass der Entscheid vom 18. Oktober 2019 aufzuheben und die stationäre Massnahme weiterzuführen sei. Das Kantonsgericht wies diese Beschwerde mit Entscheid vom 22. Juni 2020 ab. Zur Begründung führte es aus, die Weiterführung der stationären therapeutischen Massnahme erscheine mangels Therapierbarkeit von Daniel SEEWER als aussichtslos und sei deswegen aufzuheben. Gemäss den Schlussfolgerungen der letzten beiden Begutachtungen sowie angesichts des dürftigen Therapieerfolges während dem Massnahmevollzug der letzten zehn Jahre sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in Zukunft therapierbar sein werde (Urteil KG FR 601 2019 201 + 211, E. 6). Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht abgewiesen (Urteil des Bundesgerichts 6B_975/20202 vom 14. Oktober 2020).

3. Med. pract. Vettiger führt bereits in seinem Gutachten vom 10. September 2013 aus, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Daniel SEEWER das Delikt aus dem Jahr 2005 nicht gestanden habe, bestehe eine geringe und damit im Vergleich mit der Ausgangslage kaum veränderte Beeinflussbarkeit. Es müsse darauf hingewiesen werden, dass Therapiefortschritte i. S. v Therapieteilnahme und adäquates Vollzugsverhalten kein Massstab für die Beurteilung des Rückfallrisikos seien. Es seien im vorliegenden Fall die klassischen, deliktpräventiven Therapieeffekte, die eine solche Wirkung aufzeigen würden. Diese seien auch nach mehrjähriger Therapie in kastriertem Zustand nicht erreicht. Wenn man Progressionsschritte im Vollzug abhängig mache von relevanten rückfallrisikosenkenden, durch deliktfokussierte erreichte Therapiefortschritte, seien bei Daniel SEEWER keine weiteren Vollzugslockerungen zu gewähren. Der Gutachter kommt zum Schluss, dass bei Daniel SEEWER die Chancen auf eine erfolgreiche deliktorientierte Psychotherapie unter den gegeben Umständen nahezu aussichtslos seien und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden könne, dass keine derart günstige Veränderung je erreicht werden könne, als dass unbegleitete Urlaube aus einer geschlossenen Anstalt heraus mit genügend hoher Sicherheit würden verantwortet werden können (S. 74 f.). Für eine Weiterführung der stationären Massnahmen sprachen im Jahr 2013 nach Ansicht des Gutachters die Akzeptanz der Behandlung durch Daniel SEEWER, seine aktive Mitarbeit und die chirurgische Kastration. Zudem seien die Fortschritte

in der Suchtbehandlung als Indiz für eine zumindest teilweise bestehende Therapiefähigkeit anzusehen. Gegen die Weiterführung der stationären Massnahme würden die sehr geringen Fortschritte in Bezug auf die dissoziale Persönlichkeitsstörung, die Unklarheiten in Bezug auf die Vergewaltigungsdisposition und die Deliktdynamik sämtlicher Sexualdelikte sowie die gesamthaft betrachtet nach bald fünf Jahren stationäre Massnahme und insgesamt fast 30 Jahren Therapie lediglich geringen Fortschritte im Rahmen einer deliktorientierten Behandlung sprechen (S. 77). Störungen im Zusammenhang mit Substanzkonsum würden mittels störungsspezifischer Therapieprogramme behandelt. Es sei aktuell von einer mehrjährigen Substanzabstinenz auszugehen, was in Bezug auf diese Störung für eine erfolgversprechende Behandlung spreche. Therapieerfolge müssten bei sämtlichen psychischen Störungen jedoch auch bei fachlich korrekt durchgeführten Therapien nicht zwingend eintreten. Diese seien von der Therapiemotivation und der Therapiefähigkeit sowie insbesondere der Offenheit des Betroffenen abhängig (S. 78).

4. Dr. Hiersemenzel führt in seinem Gutachten vom 25. April 2018 aus, der Rückfall 2005 sei während einer Therapie in einem stationären Massnahmevollzug und nach jahrelanger (bzw. jahrzehntelanger) intensiver und zeitweise medikamentös unterstützter Therapie geschehen und zeige einige Auffälligkeiten im Sinne einer Progression gewalttätiger Verhaltensbereitschaften (S. 169). Der Kastrationsbehandlung komme bei Daniel SEEWER die Bedeutung zu, in einem an sich therapeutisch hoffnungslosen Fall doch noch eine Möglichkeit für einen letzten erneuten Psychotherapieversuch zu öffnen, auch wenn heute die Akten klar erkennen lassen würden, dass schon zuvor jahrelang eine Psychotherapie unter gleichzeitiger Testosteronsenkung mit Androcur in Bezug auf Rückfälligkeiten weitgehend erfolglos gewesen sei. Es habe sich nun erwiesen, dass sich die psychotherapeutische Behandelbarkeit auch durch Absenkung des Testosterons nicht bedeutsam verbessert habe und wo bei gegebener Risikokonstellation sehr grosse Sprünge hätten gefordert werden müssen, allenfalls minime Fortschritte erreicht worden seien (S. 170 f.). Es würden sich seit der letzten Begutachtung vom 10. September 2013 keine therapeutischen Fortschritte in den für die Prognose wesentlichen Bereichen feststellen lassen (S. 171). Insgesamt seien die Therapieerfolge in allen entscheidenden Bereichen sehr gering und für das, was eigentlich bei einem Hochrisikotäter, der gelockert werden möchte, erwartet werden müsse, viel zu klein (S. 175). Es müsse schon lange von einer sehr deutlich gescheiterten stationären Therapiemassnahme gesprochen werden. Eine bedeutsame Verbesserung der Legalprognose habe nicht erreicht werden können und dies könne auch für die Zukunft nicht mehr erwartet werden. Eine Weiterführung der Massnahme mache damit aus ärztlich-gutachterlicher Sicht keinen Sinn (S. 177).

5. Aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus dem Gesuch des JVBHA, den entsprechenden Beschwerdeurteilen sowie aus den Gutachten von med. pract. Vettiger vom 10. September 2013 sowie Dr. Hiersemenzel vom 25. April 2018 ergibt sich das Bild einer nicht therapierbaren Person. So kommen alle Involvierten übereinstimmend zum Schluss, dass die langjährigen Therapiebemühungen keine oder nicht ausreichende Erfolge gezeigt haben. Die Gutachten sind dabei in sich schlüssig und weisen keine Widersprüche auf. Die Schlussfolgerung, dass eine Therapieresistenz vorliegt, wird insbesondere auch an der bereits langen Therapiedauer ersichtlich; so befindet sich Daniel SEEWER sei 1997 nahezu durchgehend in Therapie. Auch das Anlassdelikt im Jahr 2005 hat er während eines Vollzuges bzw. währenddessen er sich in Therapie befand begangen. Zudem ist festzustellen, dass sich Daniel SEEWER bereits vor Durchführung der chirurgischen Kastration im Jahr 2009 einer chemischen unterzogen

hatte. Die chirurgische Kastration liegt mittlerweile über 10 Jahre zurück, aus den Akten ergibt sich auch für die Zeit danach keine massgebende Veränderung in der Therapie. Die beantragte Aufhebung der Therapie wurde denn auch bereits mit Urteil des Kantonsgerichts vom 22. Juni 2020 (Urteil KG FR 601 2019 201 + 211) und des Bundesgerichts vom Bundesgericht bestätigt (Urteil des Bundesgerichts 6B_975/20202 vom 14. Oktober 2020). Zusammenfassend ergibt sich damit aus den vorliegenden Gutachten und Urteilen, dass Daniel SEEWER zumindest zurzeit nicht therapierbar ist.

IX. Verhältnismässigkeit

1. Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt im gesamten Massnahmenrecht; sowohl bei der Anordnung von Massnahmen als auch bei den Folgeentscheidungen. Er wird im Strafgesetzbuch konkretisiert. Die Anordnung einer Massnahme setzt nach Art. 56 Abs. 2 StGB voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz verlangt, dass die Sicherheitsbelange der Allgemeinheit und der Freiheitsanspruch des Betroffenen als wechselseitiges Korrektiv gesehen und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden (BGE 142 IV 105 E. 5.4 mit Hinweisen). Im Rahmen der Verhältnismässigkeit ist auch der Dauer des bereits erfolgten Freiheitsentzugs Rechnung zu tragen (BGE 137 IV 201 E. 1.2). Bei langandauernder Unterbringung gewinnt der Freiheitsanspruch des Eingewiesenen zunehmend an Gewicht (Urteile des Bundesgerichts 6B_643/2018 vom 5. September 2018 E. 1.2.2; 6B_930/2018 vom 21. Januar 2019 E. 1.2.3; 6B_109/2013 vom 19. Juli 2013 E. 4.4.2). Erreicht die Gefährlichkeit allerdings einen Grad, der im Falle einer Unbehandelbarkeit eine Verwahrung rechtfertigen könnte, ist das Kriterium der Dauer des Freiheitsentzugs von beschränkter Tragweite (Urteile des Bundesgerichts 6B_1143/2018 vom 22. März 2019 E. 2.5.1 und 6B_930/2018 vom 21. Januar 2019 E. 1.2.3 mit Verweis auf BGE 137 IV 201 E. 1.2 S. 203). Gleichwohl hebt das Bundesgericht gegebenenfalls auch eine Verwahrung auf, wenn sie sich als nicht verhältnismässig erweist (Urteil des Bundesgerichts 6B_889/2019 vom 6. November 2019 E. 1.6.1).

2. Der massive Eingriff in die Grundrechte von Daniel SEEWER ist nach dem Gesagten mit dessen Anlasstaten und der Schwere der in Freiheit zu erwartenden Taten abzuwägen. Es kommt dabei namentlich auf den Grad der Wahrscheinlichkeit erneuter Tatbegehung und das Gewicht der gefährdeten Rechtsgüter an (Urteil des Bundesgerichts 6B_150/2019 vom 19. Juni 2019 E. 2.4.5). Wie bereits unter dem Titel "Rückfallgefahr" dargelegt, sind von Daniel SEEWER mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Gewalttaten zu erwarten. Betroffen sind die hochrangigen Rechtsgüter der sexuellen Integrität, sowie Leib und Leben. Die bisher verübten und künftig zu erwartenden Straftaten sind schwer und im oberen bis obersten Bereich des für eine Verwahrung erforderlichen Tatschweregrades nach Art. 64 Abs. 1 StGB anzusiedeln.

3. Es ist festzustellen, dass sich Daniel SEEWER seit über 15 Jahren im geschlossenen Vollzug befindet (Anordnung nach Rückfall im Jahr 2005). Bereits 1997 wurde er altrechtlich verwahrt. Nach der Anlasstat im Jahr 2005 wurde wiederum eine Verwahrung angeordnet, die jedoch bundesgerichtlich nicht geschützt wurde, da noch Therapiemöglichkeiten bestanden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_645/2008 vom 3. Februar 2009 E. 3.3.). Seit 2009 befindet sich

Daniel SEEWER deswegen im ambulanten Massnahmevollzug (Urteil OGer BE SK-Nr. 2009/66 / JAI). Therapeutische Interventionen sind vorliegend nicht mehr erfolgsversprechend. Bereits mit Urteil des Kantonsgericht Freiburg vom 22. Juni 2020 wurde festgestellt, dass Daniel SEEWER seit seiner Jugend nahezu ununterbrochen in Therapie steht. Die fast zehnjährige stationäre therapeutische Massnahme hat aber keine namhaften Fortschritte bewirken können. Entsprechend wurde die Beschwerde gegen die Aufhebung der Massnahme abgewiesen (Urteil KG FR vom 22. Juni 2020 601 2019 201 + 211). Dieses Urteil wurde bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts 6B_975/2020 vom 14. Oktober 2020. Mit Blick auf die geschilderte Rückfallgefahr, die Schwere der zu erwartenden Delikte und die fehlende Therapiemöglichkeit besteht weder Raum für eine mildere Massnahme im Sinne der Fortsetzung der ambulanten Massnahme, noch für eine Entlassung. Die chirurgische Kastration von Daniel SEEWER ändert insofern nichts an der Erforderlichkeit der Verwahrung, als er trotz chemischer Kastration rezidivierte. So stand er bei den Taten im Juli 1996 und Januar 1997 (sowie auch bereits bei den pädosexuellen Taten 1991) unter der chemischen Kastrationsbehandlung (Gutachten, S. 168). Zudem lässt sich die Kastration aufheben und auch diese bietet keine absolute Sicherheit (Urteil des Bundesgerichts 6B_975/2020 vom 14. Oktober 2020 unter Verweis auf MÜLLER/NEDOPIL, Forensische Psychiatrie, 5. Auflage, S. 292). Angesichts der gesamten Dauer im Vollzug, ist darauf hinzuweisen, dass vorliegend die Gefährlichkeit einen Grad erreicht, der angesichts der Unbehandelbarkeit die Verwahrung rechtfertigt.

4. Die Anordnung der Verwahrung ist bei dieser Ausgangslage verhältnismässig.

X. Kosten und Rechtsmittel

1. Die Verlegung der Kosten (Art. 422 StPO) richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. So gründet die Kostentragungspflicht des Beschuldigten im Falle eines Schuldspruchs (Art. 426 Abs. 1 StPO) auf der Annahme, dass er Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens als Folge seiner Tat veranlasst und daher zur Tragung der Verfahrenskosten verpflichtet sein soll. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, können ihr nach Art. 426 Abs. 2 StPO die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Gemäss Art. 416 StPO sind die Bestimmungen über die Verfahrenskosten für alle nach Massgabe der StPO geführten Strafverfahren anwendbar, mithin auch für Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts nach Art. 363 ff. StPO (Urteil des Bundesgerichts 6B_428/2012 vom 19. November 2012 E. 3.1). Dem Betroffenen können die Kosten in analoger Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO nur auferlegt werden, wenn er rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_428/2012 vom 19. November 2012 E. 3.3). Dabei ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden strafbaren Verhalten und den durch die Abklärung im Zusammenhang mit dem Nachverfahren entstandenen Kosten vorausgesetzt. Unter diesem Gesichtspunkt ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob das ursprüngliche Delikt nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens Ursache für das nachträgliche Verfahren war. Bei Nachverfahren zur Ergänzung oder Änderung des Vollzugs von Sanktionen können die Verfahrenskosten der verurteilten Person nur dann auferlegt werden, wenn diese

im Nachverfahren sowie durch deren Verhalten entstanden sind. Der Umstand, dass die verurteilte Person mit der Tatbegehung Anlass für das nachträgliche Verfahren gegeben hat, ist zwar natürlich-, regelmässig aber nicht adäquat-kausal. Ist der adäquate Kausalzusammenhang gegeben, und fällt der Entscheid zu ihrem Nachteil aus, hat die verurteilte Person grundsätzlich die Kosten zu tragen (vgl. Art. 426 Abs. 5 i.V.m. Art. 426 Abs. 1-4 StPO; ARNOLD IRENE, Die Verfahrenskosten gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Unter teilweisem Einbezug des Zürcher Rechts, Zürich 2018 (= ZStV 188), S. 144)

2. Vorliegend unterliegt Daniel SEEWER mit seinen Anträgen auf Nichtanordnung der Verwahrung. Es liegt ein adäquat kausaler Zusammenhang vor, da Daniel SEEWER sich zwar therapieren lässt, dabei aber über keine Störungseinsicht verfügt und vor allem auf die erfolgreiche Behandlung des Alkohols- und Drogenkonsum hinweist. Die Kosten des Verfahrens werden entsprechend Daniel SEEWER auferlegt (Art. 426 StPO). Die Gerichtsgebühr beträgt CHF 2'500.00 und die Auslagen CHF 200.00.

3. Rechtsanwalt Dr. Jürg Krumm wird als amtlicher Verteidiger von Daniel SEEWER für das vorliegende Verfahren eine Entschädigung von CHF 8'234.55 (Honorar CHF 7'200.00, Auslagen CHF 445.80, Mehrwertsteuer CHF 588.75) zu Lasten der Staatskasse ausgerichtet (Art. 135 Abs. 2 StPO). Daniel SEEWER hat diese Entschädigung dem Staate Freiburg zu ersetzen und Rechtsanwalt Dr. Jürg Krumm die Differenz zwischen dem amtlichen Honorar und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'800.00 zuzüglich Mehrwertsteuer von CHF 215.60, zu bezahlen, sofern es seine wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen (Art. 135 Abs. 2 und 4 StPO).

Demnach wird geurteilt:

1. Der Antrag des Amts für Justizvollzug und Bewährungshilfe des Kantons Freiburg wird gutgeheissen.

2. Betreffend Daniel SEEWER wird eine Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB angeordnet.

3. Die Kosten des Verfahrens werden Daniel SEEWER auferlegt (Art. 426 StPO). Die Gerichtsgebühr beträgt CHF 2'500.00 und die Auslagen CHF 200.00.

4. Rechtsanwalt Dr. Jürg Krumm wird als amtlicher Verteidiger von Daniel SEEWER eine Entschädigung von CHF 8'234.55 (Honorar CHF 7'200.00, Auslagen CHF 445.80, Mehrwertsteuer CHF 588.75) zu Lasten der Staatskasse ausgerichtet (Art. 135 Abs. 2 StPO). Daniel SEEWER hat diese Entschädigung dem Staate Freiburg zu ersetzen und Rechtsanwalt Dr. Jürg Krumm die Differenz zwischen dem amtlichen Honorar und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'800.00 zuzüglich Mehrwertsteuer von CHF 215.60, zu bezahlen, sofern es seine wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen (Art. 135 Abs. 2 und 4 StPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** nach Eröffnung schriftlich Beschwerde bei der Strafkammer des Kantonsgerichts, Augustinergasse 3 Postfach 630, 1701 Freiburg, erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen und spätestens am letzten Tag der Rechtsmittelfrist der Post zu übergeben. Mit Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts und Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 ff. StPO).

Peter Stoller
Präsident

A. Schwaller
Anna Schwaller
Gerichtsschreiberin

Empfänger

—

- Daniel SEEWER, Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Regensdorf (eingeschrieben)
- Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Regensdorf (eingeschrieben)
- RA Dr. Jürg Krumm (eingeschrieben)
- Staatsanwaltschaft (in zweifacher Ausfertigung, eingeschrieben)
- JVBHA (einfache Post, zH X.Orsini und L. Tanner)